

Gestaltungsleitfaden

für [Photovoltaik- und Solaranlagen](#) in den
Tiroler Stadt- und Ortsbilschutzzonen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Tirol hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden und sich bilanziell mit Energie aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen zu versorgen. Das Rückgrat der Energieautonomie bildet die Wasserkraft, aber auch Photovoltaik spielt eine ganz zentrale Rolle. In unserem Energie-Ziel-Szenario ist vorgesehen, dass nahezu alle von der Sonneneinstrahlung her geeigneten Dachflächen für die Produktion von Sonnenstrom genutzt werden sollen. Photovoltaik auf der grünen Wiese soll die Ausnahme sein. Bis zum Jahr 2050 wollen wir rund ein Fünftel unseres Energiebedarfs aus Sonnenkraft produzieren.



Die Energiewende erfordert Veränderung und Eingriffe – in die Natur und auch in das Stadt- und Ortsbild. Diese Eingriffe sollen so schonend wie möglich erfolgen. Das eine oder andere Mal wird man auch sagen, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann. Unser primäres Ziel ist es aber, Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zu ermöglichen – auch in SOG-Schutzzonen. Der vorliegende Leitfaden ist eine wichtige Hilfestellung einerseits zur Erhaltung und Weiterentwicklung unserer charakteristischen Stadt- und Ortsbilder und andererseits zur Erreichung unserer Energie- und Klimaziele.

Josef Geisler
Landeshauptmann-Stellvertreter

Gestaltungsleitfaden für Photovoltaik- und Solaranlagen in den Tiroler Stadt- und Ortsbilschutzzonen
ausgewiesen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbilschutzgesetz 2021 -
SOG 2021, LGBl. Nr. 124/2020 in der geltenden Fassung

Impressum

Herausgeber: Land Tirol
Inhaltliche und fachliche Bearbeitung: Sachverständigenbeirat (SVB) nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbilschutzgesetz 2021-
SOG 2021; Gunnar Ploner, Lukas Madersbacher, Walter Hauser
Unter dem Vorsitz von: Lukas Madersbacher, Institut für Kunstgeschichte, Universität Innsbruck
Rechtliche Bearbeitung: Christina Scheffauer, Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
Titelfoto: Gunnar Ploner
Fotografien: Gunnar Ploner: Seite 15 Abb. 1-3, Seite 17 Abb. 6, Seite 19 Abb. 5, Seite 21 Abb. 2+5 | Prefa: Seite 17 Abb. 1, Seite 19
Abb. 1-3, Seite 21 Abb. 1 | Lukas Schaller: Seite 17 Abb. 4 | Martin Schönherr: Seite 11 Abb. 2-4, Seite 19 Abb. 6 | Land Tirol: Seite
13 Abb. 1 | Bruno Schwamberger: Seite 17 Abb. 2+5 | Stadt Innsbruck: Seite 13 Abb. 2-3 | 3S-Solar: Seite 15 Abb. 1, Seite 17 Abb.
3, Seite 19 Abb. 4, Seite 21 Abb. 3+4
Überarbeitung Layout: Sandra Reinalter, Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Bodenordnung

Inhalt

Präambel	7
Ziele des Stadt- und Ortsbilschutzgesetzes	8
Vorbereitung des Ansuchens	10
Erforderliche Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens	12
Gestaltung	14
Förderungen	22
Rechtliche Grundlagen	24
Anlaufstellen	29

Präambel

Ziele und wichtige Hinweise zur Anwendung des Leitfadens

Der vorliegende Gestaltungsleitfaden gibt den AntragstellerInnen, die eine Photovoltaik- bzw. Solaranlage in einer SOG-Schutzzone errichten wollen, einen Überblick über den Planungsablauf und informiert über die qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Photovoltaik- bzw. Solaranlage. Zusätzlich dient der Leitfaden den SOG-Gemeindevertretern als Hilfswerkzeug für eine objektive Beurteilung des Antrages.

Stadt- und Ortsbildschutz und die Gewinnung von Solarenergie schließen sich nicht grundsätzlich aus.

Eine Photovoltaik- bzw. Solaranlage beeinflusst in der Regel die charakteristische Erscheinung eines Objekts, eines Ensembles und auch das Stadt- und Ortsbild. Deshalb unterliegen derartige Maßnahmen der Bewilligungspflicht nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 - SOG 2021 durch die zuständige Baubehörde.

Die Bewilligung setzt ein Gutachten der Vertretung der Gemeinde im Sachverständigenbeirat voraus, das die Anforderungen im spezifischen Fall individuell beurteilt.

Die sorgfältige Planung und Ausführung verlangt nach einer intensiven Auseinandersetzung mit dem gebauten Bestand und seinen Eigenheiten sowie der näheren und weiteren Umgebung. Jedes Gebäude hat unterschiedliche Voraussetzungen bezüglich Architektur, Lage, Einsehbarkeit und Bedeutung für das Stadt- und Ortsbild.

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld Kontakt mit dem zuständigen Gemeindemitglied im Sachverständigenbeirat aufzunehmen. Der Kontakt wird über die Gemeinde (örtliches Bauamt) hergestellt.

Ziele des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes

Die charakteristischen Stadt- und Ortsbilder Tirols sind ein über Jahrhunderte gewachsenes Erbe des Landes. Ziel des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes ist es, die baukulturelle Qualität zu erhalten und an die künftigen Generationen weiterzugeben. Für das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 sowie für den vorliegenden Leitfaden werden folgende Ziele gefasst:

- Qualitätsvolle architektonische Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes
- Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbesserung von Stadtteilen, Ortsteilen, Gebäudegruppen und Einzelgebäuden, die aufgrund des charakteristischen Gepräges ihres Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung sind
- Erhaltung von charakteristischen Ansichten, Stadt- und Ortssilhouetten
- Förderung von Mehrkosten im Sinne des besonderen Qualitätsanspruchs in Schutzzonen und von charakteristischen Gebäuden

- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Erscheinungsbild von Gebäuden, baulichen Anlagen und Außenräumen und können sich daher nachteilig auf die Charakteristik von Stadt- und Ortsbildern auswirken.
- Die Zulässigkeit einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage in einer Schutzzone setzt voraus, dass die prägende Wirkung des betreffenden Gebäudes und des umgebenden Stadt- bzw. Ortsraumes im Wesentlichen erhalten bleibt.
- Im Zuge der Beurteilung ist zu prüfen, ob die Anbringung der Photovoltaik- bzw. Solaranlage an einer anderen, die prägende Wirkung weniger beeinträchtigenden Stelle oder auf eine andere Anbringungsweise rechtlich oder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist (sog. "Alternativenprüfung").

Vorbereitung des Ansuchens

Am Beginn eines Ansuchens zur Errichtung einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage in einer SOG-Schutzzone wird empfohlen, nachstehende Punkte zu prüfen:

Bedarf und Alternativen

Der Bedarf einer eigenen Anlage ist zu prüfen, Alternativen der Energieversorgung sind abzuklären (Energiegemeinschaften, Solarenergieprojekte an einem anderen Standort, Fernwärme u.a.). Gemeinschafts- bzw. Großanlagen an einem anderen Standort bieten eine Alternative zur Einzelanlage am eigenen Objekt (Abb. 1-4).

Bautechnische Vorschriften und Wirtschaftlichkeit

Bei der Errichtung einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage sind die geltenden bautechnischen Vorschriften einzuhalten. Eventuell sind Adaptierungen am Bestandsobjekt erforderlich. Diese können z.B. statische, brandschutztechnische sowie haustechnische Nachbesserungen umfassen und fallweise einen hohen Planungs- und Herstellungsaufwand verursachen. Die damit verbundenen Mehrkosten haben Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens. Deshalb gilt es vorab abzuwägen, ob die Errichtung einer eigenen Anlage auf dem gegenständlichen Objekt Sinn macht. Vor Planungsbeginn sollte diese Frage mit einer/einem fachkundigen PlanerIn oder einer Beratungsstelle abgeklärt werden.



Erforderliche Unterlagen zur Beurteilung des Ansuchens

Allgemeine Angaben

- Angabe von Adresse, BauwerberIn, PlanerIn
- Beschreibung der Modulanzahl, Quadratmeter und Eckdaten

Planliche Darstellung

- Lageplan, M 1:500, mit rot markiertem Objekt z.B. aus Tiris, <https://maps.tirol.gv.at> (Abb. 1)
- Gebäudeansichten und Dachdraufsicht, M 1:100, mit Bemaßung der Anlagen (Abb. 3)
- Schematischer Gebäudeschnitt, M 1:100, mit Bemaßung aller Randabstände und Modulhöhen über der Attika bzw. Dachfläche, schematische Darstellung der Art der Montage (Abb. 2)

Fotografische Dokumentation

- Fotos des betreffenden Objekts, möglichst aus dem öffentlichen Raum aufgenommen.
- Es ist jedenfalls auch jener Blickpunkt zu wählen, von dem aus die Module am sichtbarsten sein werden.

Produktbeschreibung

- Angaben zu Farbe und Materialität (Module, Rahmen, Tragkonstruktion)
- Art der Montage
- Entspiegelung
- Aufbauhöhe

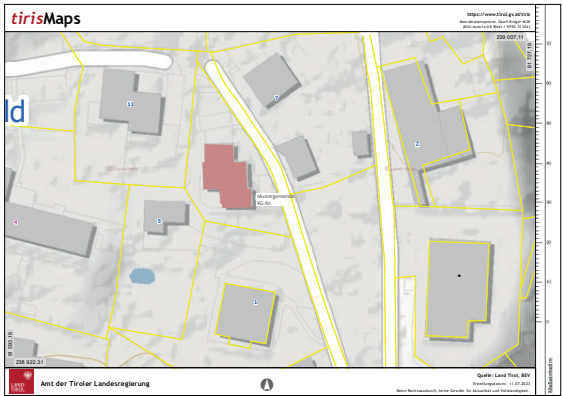


Abb. 1 | Lageplan 1:500

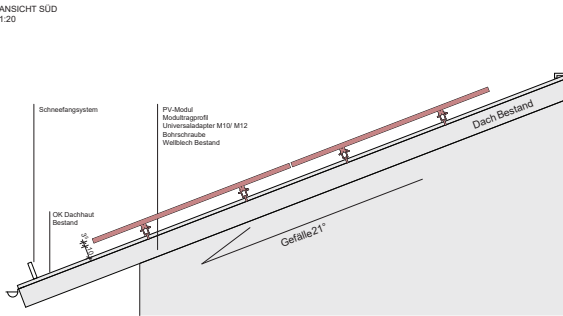


Abb. 2 | Schnitt durch Dachaufbau



Abb. 3 | Gebäudeansichten und Dachdraufsicht

Gestaltung

Situierung

Die Situierung der Anlage hat einen wesentlichen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Gebäudes, der baulichen Anlage sowie des Außenraums.

Es sind folgende Gestaltungsziele zu beachten:

- Möglichst uneinsichtig vom öffentlichen und halböffentlichen Raum positionieren (Abb. 1)
- Untergeordnete Gebäudeteile oder Nebengebäude bevorzugen (Abb. 2)
- Anlagen verschiedener NutzerInnen zusammenfassen und bündeln (Abb. 3)



Gestaltung

Anordnung

Die Anordnung der einzelnen Module ist so zu planen, dass die charakteristische Erscheinung des Gebäudes und dessen Wirkung im Umfeld nicht beeinträchtigt wird. Die Anlage ist gestalterisch zu integrieren.

- Anordnung der Module zu einer geschlossenen Fläche (Abb. 1)
 - Kollektorflächen kompakt zusammenfassen (Abb. 2)
 - Proportionen und Fluchten beachten – Dachfläche, First, Traufe, Fenster (Abb. 3)
 - Dachfenster mit Modulen kombinieren (Abb. 4)
 - Aussparungen schließen (Abb. 5)
- “Sägezahn-Anordnung” (eckig versetzte, nicht an einer geschlossenen Fläche orientierte Anbringung der Module) vermeiden (Abb. 6)



Gestaltung

Modultypen und Materialität

- Es sind möglichst unauffällige Module mit geringstmöglicher Spiegelung und matter Oberfläche zu verwenden. (Abb. 1)
- Die Farbe und die Struktur der Module und deren Rahmung sind im Einzelfall festzulegen. Maßgebend sind die Farbe und die Struktur der bestehenden Dachdeckung. (Abb. 2, Abb. 3, Abb. 4)
- Die Tragkonstruktion, auf der die Module montiert sind, ist nicht sichtbar bzw. in der gleichen Farbe wie das Modul auszuführen. (Abb. 5)
- ❑ Polykristalline Module sind aufgrund ihres unruhigen Erscheinungsbildes (Farbe, sichtbare Struktur der Zellen und Leiterbahnen) nicht vertretbar. (Abb. 6)



Gestaltung

Art der Montage

Die Art der Montage der Photovoltaik- bzw. Solaranlage ist von der Situierung abhängig.

A. Geneigtes Dach

Integrierte Anlage

In die Dachfläche integrierte Module (Abb. 1) sind – besonders bei Neubauten – gegenüber aufgeständerten, dachparallelen Modulen zu bevorzugen (Abb. 2).

- Flachkollektoren bündig in die Dachhaut einbauen
- Blechdächer: Die Anlage ist in die Modularität der Dachbahnen einzubetten
- Ziegeldächer: Farbe und Struktur der Module sind auf die Ziegeldeckung abzustimmen

Aufgeständerte Anlage

Die Anlage ist mit einem möglichst geringen Abstand zur Dachfläche zu montieren. (Abb. 2)

B. Flachdach

- Aufgeständerte Anlagen (Abb. 5).
In möglichst flachem Winkel montieren (lt. TBO 2022 darf der Abstand der Anlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigen)
- Abstand der Anlage von der Dachkante an den Baukörper anpassen (mind. 1 Meter)

C. Fassade

- Die Montage einer Anlage an der Gebäudefassade oder an Balkonen ist nur in Ausnahmefällen möglich und in die architektonische Gesamtgestaltung zu integrieren. (Abb. 4)

Allgemeiner Hinweis: Schneefangsysteme und Sicherheitssysteme sind zu berücksichtigen! (Abb. 3)



Förderung

Rahmenbedingungen

Voraussetzungen vor der Ausführung des Vorhabens

- Zur Gewährung einer Förderung nach dem SOG 2021 sind die in diesem Leitfaden vorgegebenen Schritte, insbesondere Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Ansehens (allgemeine Angaben, planliche Darstellung, Fotos, Produktbeschreibung), zu beachten.
- In einem ersten Schritt ist um Erteilung der Bewilligung des Bauvorhabens bei der Baubehörde (BürgermeisterIn der Gemeinde, Stadtmagistrat) schriftlich anzusuchen.
- Die Behörde hat vor der Erteilung der Bewilligung für die Änderung ein Gutachten des Vertreters der Gemeinde im Sachverständigenbeirat einzuholen. Im Fall von komplexeren Projekten kann sich der Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat unterstützend an den Sachverständigenbeirat wenden.

Voraussetzungen für die Förderung des Vorhabens

- Gegenstand der Förderung sind jene Kosten bzw. Mehrkosten, die aufgrund des SOG 2021 zusätzlich zu den Kosten, die auch aufgrund der Tiroler Bauordnung 2022 aufgewendet werden müssten, entstehen.
Bei der Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen ist unter Mehrkosten im Sinn SOG 2021 jener Aufwand zu verstehen, welcher dem/der AntragstellerIn aufgrund des Anschaffens eines vom (Vertretung der Gemeinde im) Sachverständigenbeirat geforderten Spezialmoduls im Vergleich zur Anbringung eines Standardmoduls erwächst.

- Der/Die EigentümerIn oder mit Zustimmung des Eigentümers der/die NutzerIn des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage oder der/die Bauberechtigte hat bei der Baubehörde (BürgermeisterIn der Gemeinde, Stadtmagistrat) unter Anschluss aller zur Beurteilung und Überprüfung des zu fördernden Vorhabens erforderlichen Unterlagen eine Förderung zu beantragen.
- Die Behörde hat vor der Gewährung einer Förderung ein Gutachten der Vertretung der Gemeinde im Sachverständigenbeirat einzuholen. Im Fall von komplexeren Projekten kann sich die Vertretung der Gemeinde im Sachverständigenbeirat unterstützend an den Sachverständigenbeirat wenden.
- Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der/die FörderungswerberIn sonstige Förderungsmöglichkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ausschöpft (Verbot der Doppelförderung).
Somit sind im Zuge des Förderansuchen jedenfalls alle bereits beantragten und zugesagten Förderungen im Zusammenhang mit Photovoltaik- und Solaranlagen (etwa des Bundes, des Landes, des Bundesdenkmalamtes) mit vorzulegen.
- Auf die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.
- Abschließend wird auf die Richtlinie zur Förderung der Kosten bzw. Mehrkosten gemäß § 34 ff SOG 2021, Ausgabe Oktober 2021 (online abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/bauordnung/stadt-und-ortsbildschutz/>) verwiesen.

Rechtliche Grundlagen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021

Charakteristische Gebäude

§ 5 SOG 2021 – Bewilligungspflichtige Vorhaben

Abs. 1 Bei charakteristischen Gebäuden bedürfen einer Bewilligung
lit. c andere bauliche Maßnahmen, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes berührt wird, wie insbesondere
Z 4 die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Anlagen zur Kühlung oder Wärme Gewinnung

Abs. 2 Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für charakteristische Gebäude.

Abs. 3 Der Schwellenwert für die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird im Bewilligungsverfahren nach Abs. 1 lit. c Z 4 abweichend von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 mit 10,9 kW festgelegt.

Abs. 4 Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für charakteristische Gebäude.

§ 7 SOG 2021 – Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 1 Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 1 Abs. 3 leg.cit. zu erteilen
lit. c für eine andere bauliche Maßnahme (§ 5 Abs. 1 lit. c), wenn die prägende Wirkung des Gebäudes auf das Stadt- oder Ortsbild erhalten bleibt; für [...] Photovoltaik- und Solaranlagen nach § 5 Abs. 1 lit. c Z 4 überdies dann, wenn die prägende Wirkung des Gebäudes im Wesentlichen erhalten bleibt und die Anbringung der Anlage an einer anderen, diese Wirkung weniger beeinträchtigenden Stelle oder auf eine andere, diese Wirkung weniger beeinträchtigende Weise rechtlich oder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Schutzzonen und Ensembleschutzzonen

§ 17 SOG 2021 – Bewilligungspflichtige Vorhaben

Abs. 1 In der Schutzzone oder Ensembleschutzzone bedürfen einer Bewilligung
lit. d andere bauliche Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird, wie insbesondere
Z 4 die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Anlagen zur Kühlung oder Wärme Gewinnung

Abs. 2 Für charakteristische Gebäude innerhalb von Schutzzonen und Ensembleschutzzonen gelten § 3 Abs. 3 und die §§ 4 bis 9.

§ 19 SOG 2021 – Bewilligungsvoraussetzungen in Schutzzonen

Abs. 3 Die Bewilligung zur [...] Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4 [...] ist zu erteilen, wenn die Anlage das charakteristische Gepräge des geschützten Stadt- oder Ortsteiles bzw. der geschützten Gebäudegruppe nicht beeinträchtigt. Im Fall von [...] Photovoltaik- und Solaranlagen an charakteristischen Gebäuden muss überdies die prägende Wirkung des Gebäudes auf das Stadt- oder Ortsbild erhalten bleiben. Die Bewilligung ist jedoch auch zu erteilen, wenn diese Interessen im Wesentlichen gewahrt werden und die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung der Anlage an einer anderen, diese Interessen weniger beeinträchtigenden Stelle oder auf eine andere, diese Interessen weniger beeinträchtigende Weise rechtlich oder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Rechtliche Grundlagen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 – Verfahren

- Abs. 1** Um die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzuschen.
- Abs. 2** Im Antrag sind die Art, die Lage und der Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag sind weiters die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Skizzen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung, sowie die Darstellung des Vorhabens, der umgebenden Gebäude und gegebenenfalls der umgebenden Kulturlandschaft anzuschließen.
- Abs. 3** Die Behörde kann dem Antragsteller, wenn die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht ausreichen, die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere die Vorlage von Arbeitsmodellen und Visualisierungen, die die umgebenden Gebäude und gegebenenfalls die umgebende Kulturlandschaft umfassen, sowie die Vorlage von Materialmustern auftragen. Weiters kann die Vorlage der Unterlagen in digitaler Form aufgetragen werden.
- Abs. 4** Vor der Erteilung der Bewilligung ist ein Gutachten des Sachverständigenbeirates, vor der Erteilung der Bewilligung für Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 lit. d, f und h ein Gutachten des Vertreters der Gemeinde im Sachverständigenbeirat, einzuholen. Der Sachverständigenbeirat bzw. der Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat hat das Gutachten ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Wochen, zu erstatten. Kann das Gutachten innerhalb dieser Frist nicht erstattet werden, so sind der Behörde unverzüglich der Grund für die Verzögerung und der Zeitpunkt, bis zu dem das Gutachten spätestens vorliegen wird, mitzuteilen.
- Abs. 5** Wird im Verfahren ein Gutachten eingeholt oder vorgelegt, das jenem des Sachverständigenbeirates oder des Vertreters der Gemeinde im Sachverständigenbeirat widerspricht, so hat die Behörde diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zum Gutachten Stellung zu nehmen. Erstattet der Sachverständigenbeirat oder der Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so ist das Verfahren ohne seine weitere Anhörung fortzusetzen. Die Einholung einer Stellungnahme kann unterbleiben, wenn die Behörde in ihrer Entscheidung dem Gutachten folgt.

§ 23a SOG 2021 – Sonderbestimmungen im Rahmen der Umsetzung von Unionsrecht

- Abs. 1** Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für die Bewilligung der Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4.
- Abs. 2** Der Schwellenwert für die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird im Bewilligungsverfahren nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4 abweichend von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 mit 10,9 kW festgelegt.
- Abs. 3** Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt nicht für die Bewilligung der Anbringung von Anlagen zur Kühlung oder Wärmegewinnung in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen nach § 17 Abs. 1 lit. d Z 4.

§ 34 – Grundsätze der Förderung

- Abs. 1** Die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten
- lit. a** die Befundung von Gebäuden und Ortsräumen hinsichtlich Bauaufnahme, bauhistorischer, bautechnischer, bauphysikalischer, baustatischer und architektonischer sowie ortsbild- und umgebungsgestaltender Notwendigkeiten,
- lit. b** Vorhaben in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen, die der Erhaltung des charakteristischen Gepräges des jeweiligen Stadt- oder Ortsteiles bzw. der jeweiligen Gebäudegruppe dienen, sowie
- lit. c** Vorhaben bei charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen und Ensembleschutzzonen, die der Erhaltung ihrer prägenden Wirkung auf das jeweilige Stadt- oder Ortsbild dienen, zu fördern. Das Land hat sich an den Kosten dieser Förderung zu beteiligen (§ 38).
- Abs. 2** Die Förderung hat die Eigeninitiative der Eigentümer oder der Nutzer der betroffenen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen anzuregen und zu unterstützen sowie deren Leistungen für die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung des charakteristischen Gepräges der geschützten Stadtteile, Ortsteile und Gebäudegruppen bzw. der prägenden Wirkung von charakteristischen Gebäuden auf das Stadt- oder Ortsbild angemessen abzugelten. Im Falle von Ensembleschutzzonen sind zusätzlich auch die Auswirkungen auf die umgebende Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021

Abs. 3 Auf die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 35 – Gegenstand der Förderung

Abs. 1 Gegenstand der Förderung sind jene Kosten bzw. Mehrkosten, die aufgrund dieses Gesetzes zusätzlich zu den Kosten, die auch aufgrund der Tiroler Bauordnung 2022 aufgewendet werden müssten, entstehen

lit. a für Befundung von Gebäuden und Ortsräumen gemäß § 34 Abs. 1 lit. a,

lit. b für die Erhaltung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und für den Umbau und die sonstige Änderung von Gebäuden in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen,

lit. c für die Erhaltung, den Umbau und die sonstige Änderung von charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen und Ensembleschutzzonen.

§ 36 – Art und Ausmaß der Förderung

Abs. 2 Bei der Festsetzung des Ausmaßes der Förderung ist auf die wirtschaftlich zumutbaren Eigenleistungen des Förderungswerbers, auf den Vorteil, der ihm durch die zu fördernde Maßnahme erwächst, auf sonstige Förderungsmöglichkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, auf die Ertragslage des Gebäudes sowie darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die zu fördernde Maßnahme den Zielen dieses Gesetzes entspricht.

§ 37 – Förderungsvoraussetzungen

Abs. 1 Eine Förderung darf nur auf Antrag des Eigentümers oder mit Zustimmung des Eigentümers des Nutzers des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage oder des Bauberechtigten gewährt werden.

Abs. 2 Dem Förderungsansuchen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des zu fördernden Vorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere die diesem zugrunde liegende Baubewilligung oder Bewilligung nach diesem Gesetz, eine Kostenberechnung, bestehend aus einer detaillierten Darstellung der Gesamtkosten und der Mehrkosten im Sinn des § 35 Abs. 2, ein Finanzierungsplan sowie im Fall eines Antrages des Nutzers die Zustimmungserklärung des Eigentümers.

Abs. 3 Vor der Gewährung einer Förderung ist ein Gutachten des Sachverständigenbeirates, vor der Gewährung einer Förderung für eine Maßnahme nach § 5 lit. c oder § 17 Abs. 1 lit. d ein Gutachten des Vertreters der Gemeinde im Sachverständigenbeirat, einzuholen.

Abs. 4 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber sonstige Förderungsmöglichkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ausschöpft.

Anlaufstellen

jeweilige Baubehörde (BürgermeisterIn der Gemeinde, Stadtmagistrat oder Gemeindeamt), Energieagentur Tirol

